



Bern, 31. März 2021

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Teilrevision des Gaststaatgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 31. März 2021 das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, den Städten und Berggebieten, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf der Teilrevision des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG ; SR 192.12) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 7. Juli 2021.

Die Schweiz hat eine lange Tradition als Gaststaat von internationalen Organisationen und Konferenzen. Die Gaststaatspolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Schweizer Aussenpolitik. Sie trägt dazu bei, die Schweiz attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen und optimale Niederlassungs- und Arbeitsbedingungen für internationale Akteure zu schaffen. Das GSG ist ein Instrument der Schweizer Gaststaatspolitik, das namentlich die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen an internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz regelt.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine internationale Institution mit einem Sitzabkommen, das seine rechtliche Stellung in der Schweiz festlegt (SR 0.192.122.50). Am 27. November 2020 wurde dieses Abkommen geändert, um die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit des IKRK zu stärken. Aufgrund des Wandels in der Personalstruktur und beim Personalmanagement des IKRK mussten insbesondere die Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit angepasst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat das EDA beauftragt, einen Entwurf zur Teilrevision des GSG auszuarbeiten.

Der in die Vernehmlassung geschickte Revisionsentwurf sieht eine spezifische, ausdrücklich auf das IKRK beschränkte Regelung für die berufliche Vorsorge vor. Die Regelung legt die Kompetenz des Bundesrates fest, dem IKRK das Vorrecht zu gewähren, in Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG ; SR 831.40)



seine Angestellten, die nicht bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind, der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge zu unterstellen.

Der Entwurf berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse einer Organisation, die international eine führende Rolle beim Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte spielt. Die Sonderregelung für das IKRK lässt sich durch seine Stellung als wichtigster Partner der Schweiz im humanitären Bereich sowie seine sehr enge historische Verbindung zur Schweiz rechtfertigen. Die Regelung ist Teil der vom Bundesrat verfolgten Gaststaatpolitik der Schweiz.

Wir laden Sie ein, sich zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern.

Die Vernehmlassung wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing> bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG ; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

dv-dipl-konst-recht@eda.admin.ch

Bitte geben Sie uns für allfällige Rückfragen auch eine Kontaktperson und deren Koordinaten an.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Emilie Tribolet, Juristin, Sektion diplomatisches und konsularisches Recht, Direktion für Völkerrecht (Tel. +41 58 460 52 60 ; emilie.tribolet@eda.admin.ch), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ignazio Cassis
Bundesrat